

# RS Vwgh 2003/2/25 99/14/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §308 Abs1;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof wertete es nicht als ein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden der Partei bzw. ihres Vertreters, wenn die ausdrücklich angewiesene Angestellte das Schriftstück erst am nächsten Tag beim Postamt ihres Wohnsitzes aufgegeben hat (Hinweis E 11.3.1992, 91/13/0129) oder Schriftstücke versehentlich in der "Posttasche" liegen geblieben sind (Hinweis E 21.3.1996, 95/18/1265, E 20.10.1998, 98/21/0395; E 16.4.1996, 98/02/0414).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999140241.X03

## Im RIS seit

05.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)